

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 trat im **Wahlbereich Murchin** (Gemeinde Murchin)

Herr Klaus Stanschus

als Einzelbewerber für die Wahl der Gemeindevertretung an. Aufgrund der für ihn abgegebenen Stimmen ist Herr Stanschus in die Gemeindevertretung Murchin gewählt worden.

Am 14. September 2017 verstarb Herr Klaus Stanschus.

Der Sitz in der Gemeindevertretung Murchin bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Wahlleitung

Züssow, den 28.09.2017